

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 04.01.2021
Name Dr. Dominik Ehret
Durchwahl +49 (711) 126-1573
Aktenzeichen 44-4715/
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich
Staatsministerium

Kleine Anfrage des Abgeordneten Abg. Willi Stächele (CDU)
– Tiefengeothermiebohrungen am Oberrhein bei Vendenheim
– Drucksache 16/9511

Ihr Schreiben vom 09.12.2020

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Hat sie Kenntnis über die Ursache der Beben vom 12. November 2019 und 4. Dezember 2020 nördlich von Straßburg bei Vendenheim und wie beurteilt sie diese mit Blick auf Baden-Württemberg?*

Sowohl die Erdbeben vom 4. Dezember 2020 mit Epizentrum im Raum Vendenheim/La Wantzenau als auch das vom 12. November 2019 (und nachfolgende) im nördlichen Stadtgebiet von Straßburg wurden vom Landeserdbebendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau erfasst. Sie werden vom französischen Erdbebendienst RéNaSS (Réseau National de Surveillance Sismique) als induziert klassifiziert. Das bedeutet, dass ein Zusammenhang mit den Aktivitäten des Geothermie-Projekts Vendenheim der

Firma Fonroche Géothermie mit Sitz in Zac des Champs de Lescaze, 47310 Roquefort/Frankreich als wahrscheinlich angesehen wird. Der Landeserdbebedienst Baden-Württemberg teilt diese Einschätzung.

Das Projekt Vendenheim ist ein Projekt der Tiefen Geothermie. Bei diesem Vorhaben wird das kristalline Grundgebirge in der Nähe einer Störungszone genutzt. Die Landesbergdirektion verlangt für jedes Tiefbohrvorhaben in Baden-Württemberg eine gutachterliche Einschätzung möglicher Seismizität in einem frühen Stadium des Genehmigungsverfahrens.

2. *Sind ihr Gebäudeschäden, verursacht durch die Erdbeben vom 12. November 2019 und vom 4. Dezember 2020 auf baden-württembergischer bzw. deutscher Seite bekannt und wenn ja, in welchem Umkreis zur Betriebsstelle in Vendenheim wurden diese festgestellt?*

Die Auswirkungen auf Menschen, Gebäude und Umwelt allein aus Lage und Magnitude eines Erdbebens abzuschätzen, ist mit sehr großen Unsicherheiten verbunden. Mit Lokalmagnituden deutlich unter 4 waren Schäden auf deutscher Seite zunächst nicht zu erwarten. Bei der Stadt Kehl gingen nach dem 4. Dezember 2020 von Bürgerinnen und Bürgern vereinzelt Meldungen über Schäden ein. Wenige Meldungen erhielt auch der Landeserdbebedienst. Über die Medien wurden die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, ihre Gebäudeschäden direkt beim Betreiber der Geothermieanlage zu melden. Den ursächlichen Zusammenhang der Gebäudeschäden mit den Erschütterungen durch das jüngste Erdbeben kann nur ein Bausachverständiger im Einzelfall und vor Ort klären.

3. *Gibt es bzw. ist eine Risikoanalyse im Hinblick auf Auswirkungen auf baden-württembergischer bzw. deutscher Seite durch die Landesregierung in Auftrag gegeben?*

Auf der Grundlage des Leitfadens zur grenzüberschreitenden Beteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben der Oberrheinkonferenz wurde der Genehmigungsbescheid auch hier im Land am 13. Mai 2016 durch das Regierungspräsidium Freiburg bekannt gemacht. Er konnte auch auf der Internetseite der Stadt Kehl eingesehen werden. Das Land Baden-Württemberg ist in das

Genehmigungsverfahren auf französischer Seite darüber hinaus nicht eingebunden. Daher wird von der Landesregierung auch keine Risikoanalyse durchgeführt.

4. *Inwieweit sind bisher übliche Höhen von Versicherungsleistungen unter Berücksichtigung der induzierten Beben bis Magnitude 3,5 ausreichend für mögliche Schadensereignisse im Oberrheingraben abgedeckt?*

Schadenserfahrungen aus der Tiefengeothermie, bei der geothermische Energie über Tiefbohrungen aus mindestens 400 m Tiefe erschlossen und genutzt wird, bestehen in Baden-Württemberg nicht. Für die Bewertung von Risiken durch eine geothermische Anlage werden der jeweilige Standort einer Geothermieanlage und die eingesetzte Technik individuell beurteilt und in den mehrstufigen behördlichen Verfahren berücksichtigt. Die gegenwärtige Praxis der Bergbehörde geht dahin, dass von Unternehmern der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Schadensfälle verlangt wird.

5. *Welche rechtlichen Vereinbarungen gibt es nach ihrer Kenntnis zwischen Deutschland und Frankreich über die Erstattung möglicher grenzüberschreitender Schäden, die durch induzierte Beben im Zusammenhang mit Tiefengeothermieprojekten ausgelöst werden?*

Eine solche Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich ist nicht bekannt. Durch Bescheid des Präfekten des Département du Bas-Rhin vom 24. März 2016 wurde der Firma Fonroche Géothermie mit Sitz in Zac des Champs de Lescaze, 47310 Roquefort/Frankreich die Durchführung von Bohrarbeiten für zwei geothermische Doubletten genehmigt. Laut Mitteilung der französischen Fachbehörde DREAL (Direction régionale de l'environnement, de l'aménagement et du logement) sind darin auch Bestimmungen für ein Entschädigungsverfahren enthalten, sofern ein Gutachten den bergbaulichen Ursprung von Rissen an Gebäuden bescheinigt hat. Zivilrechtlich kann jeder Geschädigte in Deutschland seine Ansprüche an dem für ihn örtlich zuständigen Gericht geltend machen nach § 32 ZPO. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gilt dies entsprechend auch für grenzüberschreitende Sachverhalte, wenn das schadensursächliche Ereignis jenseits der Landesgrenze erfolgt.

6. *Wird sie sich für die Einrichtung einer grenzüberschreitenden Regulierungsstelle für mögliche Schadensfälle im Zusammenhang mit durch Tiefengeothermiebohrungen induzierten Beben im Raum Straßburg/Kehl einsetzen?*

Da die Genehmigung zur Tiefengeothermie in Vendenheim durch Erlass der Präfektin vom 8. Dezember 2020 zurückgenommen wurde, erscheint die weitere Prüfung der Notwendigkeit einer solchen Einrichtung entbehrlich.

7. *Wie bewertet sie die Möglichkeit, zur Absicherung der durch Tiefengeothermie induzierten Beben entstandenen Schadensersatzansprüche, eine entsprechende Einzahlung von Betreibern und Versicherungen in einen Sicherungsfonds verpflichtend zu verlangen?*

Das Bundesberggesetz (BBergG) sieht eine umfängliche Haftung für Bergschäden vor. Im BBergG ist geregelt, dass es eine Ausfallkasse zur Sicherung von Bergschadenansprüchen geben muss. Diese wird von der Bergschadensausfallkasse e. V. getragen, die die Sicherung von Bergschadenansprüchen in Form einer Solidarhaftung übernimmt.

Mögliche grenzübergreifende Schadensereignisse, deren Verursacher außerhalb der Bundesgrenzen liegt, sind hier nicht geregelt.

8. *Wie beurteilt sie den Bedarf an Tiefengeothermie zur Energiewende speziell am Oberrhein und im Allgemeinen in Baden-Württemberg?*

Die Tiefengeothermie kann einen wichtigen Beitrag zur Energie- und insbesondere zur Wärmewende leisten. Sie spielt vor allem für eine erneuerbare Wärmeversorgung über Wärmenetze eine große Rolle. Denn für Wärmenetze mit erneuerbaren Energien gibt es nur die Solarthermie und die Umweltwärme (mit großer Wärmepumpe) als alternative erneuerbare Energiequelle zur Geothermie mit großen Ausbaupotenzial. Welche Energieform genutzt werden soll, hängt stark von den lokalen Gegebenheiten ab.

Die Tiefengeothermie hat dabei den Vorteil, dass sie unabhängig von Tages- oder Jahreszeit verfügbar ist und einen sehr geringen Flächenbedarf hat. Insofern kann eine sichere Nutzung der Tiefengeothermie einen relevanten Beitrag insbesondere zur Wärmeversorgung der Zukunft leisten. Das Potenzial für die Tiefengeothermie ist am Oberrhein besonders hoch.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Untersteller MdL
Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft

